

## 2. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2026

### 2.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabewisbares Bedürfnis) zulässig.

### 2.2 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

#### 2.2.1

<sup>1</sup>Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2026/2027 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025. <sup>2</sup>Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG 2024/2025 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets.

#### 2.2.2

Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2026 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus.

#### 2.2.3

Ausgabereste, die gemäß Art. 45 Abs. 3 BayHO mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden, dürfen grundsätzlich in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

#### 2.2.4

Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vergleiche Nr. 5.

#### 2.2.5

<sup>1</sup>Die Erwirtschaftung von globalen Minderausgaben in den Einzelplänen bemisst sich grundsätzlich nach dem Ansatz des Haushaltsplans 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025. <sup>2</sup>Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2026 vorgesehenen Ansätze höher als die des Haushaltsplans 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025, so sind die höheren Ansätze maßgeblich.

### 2.3 Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

### 2.4 Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen

<sup>1</sup>Im Haushaltsplan 2025 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2025 ausgebrachte Haushaltsvermerke, wie zum Beispiel Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke, oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern oder soweit sie nicht nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2026 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. <sup>2</sup>Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

## 2.5 Staatsbetriebe

Die Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.